

Statuten

TV Uster Leichtathletik

Ausgabe Januar 2019

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Organisation	4
III.	Mitgliedschaft	5
	A. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
	B. Beendigung der Mitgliedschaft	8
IV.	Organe	9
	A. Generalversammlung.....	9
	B. Vorstand	11
	C. Weitere Organe	13
V.	Schlussbestimmungen	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Turnverein Uster Leichtathletik“ (TVU) besteht ein im Jahr 1861 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uster.

Art. 2 Zweck

Der TVU betreibt, unterstützt und fördert die aktive Leichtathletik. Er pflegt dabei insbesondere die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern als wesentliches Element für den Erfolg im Sport.

Der TVU führt seinen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechende Wettkampfveranstaltungen durch.

Der TVU ist politisch und konfessionell neutral und für beiderlei Geschlechter zugänglich.

Art. 3 Clubfarben

Die Clubfarben bestehen grundsätzlich aus einer Zusammenstellung von Rot und Schwarz/Weiss. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

II. Organisation

Art. 5 Verbandsmitgliedschaften

Der TVU ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) sowie des Zürcher Turnverbandes (ZTV). Er unterstellt sich den Statuten und Reglementen dieser Verbände.

Wenn es für die Verfolgung seiner Ziele vorteilhaft ist, kann der TVU weiteren Verbänden und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts beitreten, die den Sport in irgendeiner Weise fördern.

Der Vorstand des TVU entscheidet provisorisch über Ein- und Austritte. Die Generalversammlung (GV) entscheidet definitiv.

Art. 6 Männerriege

Dem TVU gehört die Männerriege als Abteilung mit eigener Rechtspersönlichkeit an.

Die Männerriege verwaltet sich gemäss ihren eigenen Statuten und Reglementen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des TVU allerdings nicht widersprechen.

Die Mitglieder der Männerriege sind gleichzeitig Mitglieder des TVU, jedoch an der GV nicht direkt stimmberechtigt. Sie werden an der GV durch stimmberechtigte Delegierte vertreten.

Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten wird jährlich an der GV festgelegt.

Art. 7 Archiv

Wichtige Vereinsakten können im Stadtarchiv aufbewahrt werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der TVU kennt die folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglied
 - Jugend 1 bis Jugend 3 (bis zum 16. Altersjahr)
 - Aktive
 - Volleyball Damen (Region GLZ)
- Freimitglied
- Ehrenmitglied
- Passivmitglied
- Gönner

Aktivmitglied des TVU kann jede natürliche Person werden, die das schulpflichtige Alter erreicht hat.

Über die Ernennung von Frei- oder Ehrenmitgliedern entscheidet die GV. Stimmberechtigte können bis zu einem Monat vor der GV Vorschläge zur Ernennung an den Vorstand richten.

Passivmitglied oder Gönner kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich für die Sache des Vereins interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Art. 9 Beitritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern definitiv. Eine allfällige Abweisung bedarf keiner Begründung.

A. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10 Allgemeines

Die Mitglieder des TVU sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie ordnungsgemässe Beschlüsse der GV und anderer Organe des Vereins anzuerkennen.

Art. 11 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben die jährlich durch die GV pro Mitgliederkategorie festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge werden im Beitragsreglement festgehalten, welches integrierender Bestandteil der Statuten ist.

Bei einem Beitritt unter dem laufenden Vereinsjahr kann im Einzelfall vom Neumitglied ein anteilmässiger Mitgliederbeitrag verlangt werden.

Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder und weitere vom Vorstand bezeichnete Mitglieder bezahlen keinen ordentlichen Jahresbeitrag. Es ist ihnen freigestellt, einen freiwilligen Beitrag zu leisten.

Der volle Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist auch bei einem Austritt oder Ausschluss geschuldet.

Art. 12 Teilnahme an der Generalversammlung

Die Teilnahme an der GV steht allen Mitgliedern offen. Stimm- und Antragsrecht haben:

- Aktivmitglieder (ab dem 16. Altersjahr)
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Nicht delegierte Mitglieder der Männerriege, Passivmitglieder, Gönner sowie Jugendliche vor dem 16. Altersjahr haben kein Stimmrecht, dürfen sich aber zu Sachgeschäften äussern.

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder (ab dem 16. Altersjahr) obligatorisch. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich beim Vorstand in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) zu entschuldigen.

B. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 13 Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Art. 14 Austritt

Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) an den Vorstand zu richten.

Art. 15 Ausschluss

Ein Mitglied, das den Statuten und Reglementen des TVU zuwiderhandelt, seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt oder dem Ansehen des Vereins schadet, kann von der GV ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist zu begründen. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss in jedem Fall zwingend anzuhören.

IV. Organe

A. Generalversammlung

Art. 16 Ordentliche Generalversammlung

Die GV findet in der Regel im Januar statt.

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail).

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist in der Regel ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann jederzeit vom Vorstand, der Revisoren oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche GV findet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens statt. Das Begehren ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Die Einberufung der ausserordentlichen GV erfolgt analog zur ordentlichen GV.

Art. 18 Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des zuhanden der GV erstellten Gesamtbudgets
- f) Festsetzung des Jahresprogramms
- g) Wahl des Vorstands und der Revisoren
- h) Wahl des Fähnrichs
- i) Bestimmung der Anzahl stimmberechtigten Delegierten der Männerriege

- j) Statutenänderungen
- k) Behandlung von Anträgen und Anfragen der Mitglieder
- l) Ehrungen

Art. 19 Abstimmung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet grundsätzlich das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen und Abstimmungen über die Auflösung des TVU bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Über die GV wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt. Der Präsident bestätigt zusammen mit dem Aktuar per Unterschrift den Inhalt des Protokolls.

Art. 20 Ablauf

Der Präsident leitet die GV.

Die Traktanden sind an der GV gemäss Traktandenliste zu behandeln.

Ein von einem stimmberechtigten Mitglied beantragtes Traktandum wird an der GV behandelt, sofern es dem Vorstand vierzehn Tage vor der GV schriftlich (Brief oder E-Mail) und begründet eingereicht wurde.

Verspätete Anträge werden an der GV nur behandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

B. Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung

Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Oberturner (technischer Leiter)
- Verantwortlicher für die Jugendabteilung

Bei Bedarf kann der Vorstand um weitere Mitglieder (z.B. Eventmanager) ergänzt werden.

Auf Antrag der Männerriege kann ein Delegierter als Beisitzer (zur Information der Männerriege) gewählt werden. Verzichtet die Männerriege darauf, steht einem Vorstandsmitglied der Männerriege das Recht zu, bei Bedarf an den Vorstandssitzungen des TVU teilzunehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt: Präsident und Kassier in gerader Jahreszahl, die anderen Vorstandsmitglieder in ungerader Jahreszahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei einer personellen Lücke im Vorstand ist dieser berechtigt, das betreffende Amt bis zur nächsten ordentlichen GV selbständig zu besetzen.

Art. 22 Aufgaben

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Statuten oder das Gesetz einem anderen Organ des TVU vorbehalten sind, und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident oder sein Stellvertreter zeichnet zu zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung des Kassiers.

Art. 23 Beschlussfassung

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder können eine Sitzung einberufen.

Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt. Der Aktuar bestätigt mit Unterschrift den Inhalt des Protokolls.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch mit elektronischen Mitteln, ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird. Der Aktuar hält die Beschlüsse protokollarisch fest.

C. Weitere Organe

Art. 24 Kommissionen

Für besondere Aufgaben kann durch den Vorstand eine Kommission gebildet werden.

Art. 25 Revisoren

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnung und erstatten der GV den Revisionsbericht.

Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die laufende Vereinsrechnung zu nehmen.

Die GV wählt zwei Revisoren und einen Ersatz je auf drei Jahre. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des TVU sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Haftbarkeit

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 27 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des TVU kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV beschlossen werden.

Die GV entscheidet im Falle der Auflösung des Vereins über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Falls kein Beschluss zustande kommt, ist das Vereinsvermögen dem ZTV zu übergeben mit der Auflage, das Vermögen zur Verfügung einer in Uster tätigen Nachfolgeorganisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu halten. Sollte innert zehn Jahren nach der Auflösung des TVU keine solche Nachfolgeorganisation gegründet worden sein, verfällt das Vermögen dem ZTV zur freien Verfügung.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der GV vom 25. Januar 2019 in Uster genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten des TVU vom 27. Januar 2017 und treten vorbehältlich der Annahme durch den Vorstand des ZTV ab sofort in Kraft.

Für den TV Uster Leichtathletik:

Der Präsident
(Sandro Brugnoli)

Die Aktuarin
(Luisa Albertini)